

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/100 vom 18. Juli 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_100

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/100 du 18 juillet 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/100 del 18 luglio 2008

Regeste

Art. 87 Abs. 4 IVV. Eintreten auf eine Neuanmeldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Abweisung. Art. 5 VwVG, Art. 49 Abs. 1 ATSG. Interpretation einer Verfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juli 2008, IV 2007/100).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat dem Gericht gleichzeitig die Anweisung an die Beschwerdegegnerin, auf sein neues Leistungsgesuch vom 19. April 2006 einzutreten, und die Zusprache beruflicher Eingliederungsmassnahmen sowie mindestens einer halben Invalidenrente beantragt. Diese beiden Begehren schliessen sich gegenseitig aus. Ist die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung nicht auf das neue Leistungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten, so hat sie weder einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen noch einen Rentenanspruch geprüft. Da der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens durch denjenigen der angefochtenen Verfügung bestimmt wird, kann in diesem Fall nur das Begehren beurteilt werden, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, auf das neue Leistungsgesuch einzutreten. Hat die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung aber sowohl einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen als auch einen Rentenanspruch verneint, so muss sie notwendigerweise vorweg auf das neue Leistungsgesuch eingetreten sein. In diesem Fall kann das Gericht also das Begehren, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, auf das neue Leistungsgesuch einzutreten, nicht prüfen. Der Beschwerdegegenstand - und damit das vorliegend massgebende Beschwerdebegehren - wird also durch den Inhalt der Verfügung bestimmt. Handelt es sich um eine Nichteintretensverfügung, kann das Gericht nur die Frage beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin auf das neue Leistungsgesuch hätte eintreten müssen. Hat die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung aber einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers verneint, hat das Gericht nur die Frage zu beantworten, ob der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin leistungsberechtigt ist. Der Wortlaut des Verfügungsdispositivs ist klar: "Auf das Leistungsbegehren wird nicht eingetreten". Da Verfügungen nicht ausschliesslich nach ihrem zuweilen nicht sehr treffend verfassten Wortlaut, sondern nach ihrem tatsächlichen rechtlichen Gehalt zu verstehen sind (vgl. etwa BGE 120 V 496 ff., Erw. 1), ist zu prüfen, ob der Dispositivwortlaut den wahren Sinn der angefochtenen Verfügung wiedergibt.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV wird eine neue Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen nach einer vorausgegangenen Verweigerung von Leistungen nur geprüft, wenn der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe. Zweck dieser Bestimmung ist es nur, die IV-Stelle davor zu bewahren, "sich immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen [zu] müssen" (Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], bearbeitet von Ulrich Meyer-Blaser, S. 264 unten). Das amtliche Formular, das vom Beschwerdeführer zur Neuanmeldung ausgefüllt worden ist, hat keinen Hinweis auf diese Glaubhaftmachungslast enthalten. Deshalb hat der Beschwerdeführer mit der Neuanmeldung keine Indizien für eine nach dem 6. Juli 2004 eingetreten, relevante Sachverhaltsveränderung geliefert. Die Beschwerdegegnerin hat den Hinweis auf die Glaubhaftmachungslast in ihrem Schreiben vom 24. April 2006 nachgeholt. Der Beschwerdeführer hat daraufhin verschiedene medizinische Unterlagen, insbesondere eine Stellungnahme von Dr. med. D.____, eingereicht. Dr. med. D.____ hat einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% und zusätzliche Diagnosen angegeben. Gestützt auf die fachliche Einschätzung durch Dr. med. F.____ vom RAD Ostschweiz hat die Beschwerdegegnerin die behauptete leistungserhebliche Sachverhaltsveränderung als nicht glaubhaft qualifiziert. Sie hat deshalb eine Nichteintretensverfügung erlassen, gegen die der Beschwerdeführer Einsprache erhoben hat. Bildete diese Nichteintretensverfügung den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, so wäre offensichtlich nur die Eintretensfrage strittig. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Einspracheverfahrens weitere medizinische Unterlagen eingereicht, um den Eintritt der behaupteten erheblichen Sachverhaltsveränderung doch noch glaubhaft zu machen. Da das Einspracheverfahren wesensmässig nur eine Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens ist, war dieses Nachreichen von Indizien zur Glaubhaftmachung ohne weiteres möglich. Dr. med. F.____ vom RAD Ostschweiz hat diese weiteren medizinischen Unterlagen zum Anlass genommen, um seine Meinung zu ändern. Er hat nicht mehr angegeben, es sei keine Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht, sondern er hat die Einholung zusätzlicher medizinischer Unterlagen empfohlen. Die Beschwerdegegnerin ist dieser Empfehlung nachgekommen, indem sie die Krankenkasse um entsprechende Unterlagen und das Kantonsspital St. Gallen um den definitiven Austrittsbericht ersucht hat. Dazu hat sie die durch eine Einsprache angefochtene Nichteintretensverfügung widerrufen und das Einspracheverfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

2.2 Grundsätzlich kann diese Vorgehensweise auf zwei Arten interpretiert werden, entweder als Unterstützung des Beschwerdeführers bei der Sammlung von Indizien zur Glaubhaftmachung der behaupteten Sachverhaltsveränderung, d.h. als Wiederaufnahme des Verfahrens zur Eintretensprüfung, oder als Eintreten auf das neue Leistungsgesuch und als anschliessende materielle Behandlung des neuen Leistungsgesuches. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer benötigte offenkundig keine Hilfe der Beschwerdegegnerin bei der Sammlung von Indizien. Das lässt darauf schliessen, dass es sich bei der Anforderung eines Berichtes des Vertrauensarztes der Krankenkasse sowie des definitiven Austrittsberichts des Kantonsspitals St. Gallen um eine Abklärungsmassnahme im Rahmen der materiellen Behandlung des neuen Leistungsgesuches gehandelt hat. Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin war durchaus korrekt, denn angesichts der längeren Hospitalisation des Beschwerdeführers auf der rheumatologischen Abteilung des Kantonsspitals St. Gallen, angesichts der neu gestellten Diagnosen und angesichts der Angabe einer Reduktion der Arbeitsfähigkeit auch in einer

adaptierten Tätigkeit um 50% lag es durchaus im Ermessen der Beschwerdegegnerin, die behauptete Sachverhaltsveränderung als glaubhaft zu qualifizieren und auf das neue Leistungsgesuch einzutreten. Der Widerruf der ursprünglichen Nichteintretensverfügung, das Abschreiben des Einspracheverfahrens und das Anfordern weiterer medizinischer Unterlagen war deshalb mit dem stillschweigenden bzw. unbewussten Entscheid der Beschwerdegegnerin verbunden, auf das neue Leistungsgesuch einzutreten und es materiell zu behandeln. Nach einem solcherart formlosen Eintretensentscheid ist es aufgrund der anschliessend begonnenen materiellen Prüfung des Leistungsanspruchs nicht mehr zulässig, einen Nichteintretensentscheid zu erlassen.

2.3 Es fehlt ein früherer bewusster, aber formloser Entscheid der Beschwerdegegnerin, auf das neue Leistungsgesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Die Beschwerdegegnerin hat sich nämlich, als sie - die Empfehlung von Dr. med. F. ___ vom 20. Oktober 2006 befolgend - weitere medizinische Unterlagen beschafft hat, keine Rechenschaft darüber gegeben, dass sie damit von der Eintretensprüfung zur materiellen Behandlung des neuen Leistungsgesuches übergegangen ist. Sie hat also gar nicht realisiert, dass sie de facto einen Eintretensentscheid gefällt hat. Daran hat sich während des gesamten Verwaltungsverfahrens bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung nichts geändert. Unter diesen Umständen könnte man versucht sein, die angefochtene Verfügung entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut als Abweisungsverfügung zu qualifizieren. Dem steht aber entgegen, dass bei der Interpretation der angefochtenen Verfügung dem Entscheidwillen der Beschwerdegegnerin der Vorrang vor den verfahrensrechtlichen Umständen, unter denen die Verfügung ergangen ist, eingeräumt werden muss. Hat die Beschwerdegegnerin tatsächlich eine Nichteintretensverfügung erlassen wollen, so ist die angefochtene Verfügung als Nichteintretensverfügung zu interpretieren, auch wenn es im entsprechenden Verfahrensstadium gar nicht mehr zulässig gewesen ist, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen. Die angefochtene Verfügung ist offensichtlich sowohl in ihrem Dispositiv als auch in ihrer Begründung tatsächlich als Nichteintretensverfügung gemeint gewesen. Ihre rechtliche Qualität muss deshalb diejenige einer Nichteintretensverfügung sein. Zu prüfen bleibt, ob sie rechtmässig ist.

2.4 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann demnach nur die Frage bilden, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht unter Verweis auf Art. 87 Abs. 4 IVV mangels Glaubhaftmachung einer leistungserheblichen Sachverhaltsveränderung nicht auf das neue Leistungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten sei. Die Eintretensfrage ist mit der angefochtenen Verfügung zu Unrecht verneint worden, denn die Beschwerdegegnerin ist bereits früher - formlos und wohl unbewusst - auf das neue Leistungsgesuch eingetreten. Sie hat sogar schon begonnen, dieses Gesuch materiell zu prüfen. In dieser Verfahrenssituation ist es verfahrensrechtlich gar nicht mehr möglich gewesen, die Eintretensfrage nochmals - positiv oder negativ - zu beantworten. Die angefochtene Verfügung ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Das gilt auf jeden Fall für das im neuen Leistungsgesuch enthaltene Rentenbegehren. Sollte im neuen Leistungsgesuch auch ein Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen enthalten gewesen sein, so stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Anwendungsfall von Art. 87 Abs. 4 IVV vorliegt, denn der (gerichtlich bestätigte) Einspracheentscheid vom 6. Juli 2004 hatte sich, seinem Wortlaut gemäss, nur zur Rentenberechtigung geäussert, obwohl sich der Beschwerdeführer am 27. August 2001 auch zum Bezug von beruflichen Eingliederungsmassnahmen angemeldet hatte. Da die Beschwerdegegnerin nach dem 6. Juli 2004 nichts mehr zur beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers unternommen hatte, muss davon ausgegangen werden, dass sie damals formlos bzw. stillschweigend auch

das Gesuch um berufliche Eingliederungsmassnahmen abgewiesen hatte. Es liegt also auch in bezug auf ein allfälliges neues Gesuch um berufliche Eingliederungsmassnahmen ein Anwendungsfall von Art. 87 Abs. 4 IVV vor. Deshalb ist die angefochtene Nichteintretensverfügung auch in diesem Punkt als rechtswidrig aufzuheben. Da die Beschwerdegegnerin im Glauben, immer noch über das Eintreten auf das neue Leistungsgesuch entscheiden zu können, verfügt hat, ist anzunehmen, dass sie ihre Sachverhaltsabklärungen nicht weit genug vorangetrieben hat, um über das neue Leistungsgesuch materiell befinden zu können. Die bisherigen Erhebungen weisen aber deutlich auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hin, so dass im Rahmen des wieder aufzunehmenden Revisionsverfahrens weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen sein werden. Die Sache ist deshalb zur weiteren Behandlung des Leistungsgesuches vom 19. April 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung der Behandlung des Leistungsgesuches vom 19. April 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer zwar Begehren gestellt hat, die durch den Streitgegenstand nicht gedeckt gewesen sind, dass sich seine Ausführungen in den Rechtsschriften aber nur auf die Eintretensfrage bezogen haben. Der Vertretungsaufwand ist deshalb vollumfänglich zu entschädigen. Dieser Aufwand und damit die Parteientschädigung bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Insbesondere das zweitgenannte Kriterium bewirkt, dass von einem unterdurchschnittlichen Aufwand auszugehen ist. Eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) ist angemessen. Dieselbe Überlegung gilt für die ebenfalls von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu entrichtenden Gerichtskosten. Diese betragen zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.- (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Angemessen ist eine Gerichtgebühr von Fr. 400.-. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, gutgeheissen und die Verfügung vom 26. Januar 2007 wird aufgehoben; die Sache wird zur weiteren Behandlung des Leistungsgesuches vom 19. April 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtgebühr von Fr. 400.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.